

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Gesetze der Großherzoglich Badischen Polytechnischen Schule**

**Großherzogliche Badische Polytechnische Schule Karlsruhe**

**Carlsruhe, 1852**

IV. Disciplinarvorschriften

[urn:nbn:de:bsz:31-277311](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-277311)

15. Die Zulassung zur Wiederholung des Curses oder die Einweisung in weitere Curse, kann von dem betreffenden Vorstände nur auf Vorlage der oben bezeichneten Quittung vollzogen werden.

Jeder Schüler, welcher binnen acht Tagen die Bezahlung nicht geleistet hat, und daher zu keinem Studienbesuch zugelassen werden kann, wird zur Kenntniss der Direction gebracht und durch dieselbe wird dem Polizeiamte wegen Abnahme der Aufenthaltskarte Nachricht ertheilt.

16. Die Hospitanten sind dieser Bedingung der Vorauszahlung rücksichtlich der Lehrvorträge, welche sie besuchen, ebenfalls unterworfen.

17. Gesuche um ganze oder theilweise Befreiung von Entrichtung des Honorars können nur von solchen inländischen Schülern eingereicht werden, welche die Anstalt schon ein Vierteljahr lang besucht haben. Die desfallsigen Vorstellungen, welche mit beglaubigten Zeugnissen über Vermögenslosigkeit in der durch die Verordnungsblätter der grossherzoglichen Kreisregierungen vorgeschriebenen Form; über Befähigung, Fleiss, Fortgang und sittliches Betragen in der von ihnen früher besuchten Lehranstalt, dann mit Anschluss von Zeugnissen von der polytechnischen Schule selbst zu belegen sind, müssen längstens bis zum 1. Februar jeden Jahres dem betreffenden Vorstand übergeben werden, von welchem sie durch die Direction nach Vernehmung des Verwaltungsraths und der engeren Lehrerconferenz mit gutächlichem Antrag dem grossherzoglichen Ministerium des Innern zur Entschliessung eingesendet werden.

#### IV. Disciplinarvorschriften.

##### A. Allgemeine Bestimmungen.

18. Von den Schülern der polytechnischen Schule wird im Allgemeinen jener Grad von Bildung und Gesittung erwartet, welcher zur Erhaltung des guten Geistes der Anstalt, sowohl innerhalb als ausserhalb der Schule, nöthig ist.



19. Die Disciplin in den Unterrichtssälen, Laboratorien, Werkstätten und im Schulgebäude wird nach Beschaffenheit der Uebertretungsfälle gegen bestehende Vorschriften theils von den Lehrern und den betreffenden Vorständen, theils unter Mitwirkung der engeren Lehrerconferenz, und theils von der Direction unmittelbar gehandhabt.

20. In ihren Verhältnissen ausserhalb der Schule stehen die Schüler der polytechnischen Schule zwar zunächst unter den allgemeinen Polizei-, Civil- und Criminalgesetzen des Grossherzogthums und den Polizeiverordnungen der Residenz und unter den dafür aufgestellten Staatsbehörden; allein dieselben sind gleichzeitig der steten Beaufsichtigung und Ueberwachung von Seiten der Direction und der Vorstände unterworfen.

21. Vergehen von Schülern, welche der polizeilichen oder gerichtlichen Beurtheilung anheimfallen, und daher den betreffenden Staatsbehörden zur Untersuchung, Entscheidung und Bestrafung unterliegen, werden der Direction angezeigt und diese wird den Eltern oder Vormündern Nachricht davon geben.

Erhält ein Schüler die dritte Polizeistrafe wegen Uebertretung der Feierabendstunde oder wegen nächtlicher Excesse oder wegen sonst unordentlichen Lebenswandels, oder wird er eines Vergehens überführt, welches sein Verbleiben an der Anstalt bedenklich macht, so wird derselbe durch Beschluss der Lehrerconferenz ausgewiesen.

22. Als Disciplinarstrafen kommen in Anwendung:

1. Verweise; nach Verschiedenheit der Strafbarkeit
  - a. *einfache*, welche von den Lehrern und den Classenvorständen ertheilt werden;
  - b. *geschärfte*, welche von der Direction, oder von dem Classenvorstand in Gegenwart mehrerer Lehrer, oder in der Monatsconferenz ertheilt werden, und wovon der Direction Nachricht gegeben wird.

Von dem geschärften Verweise erhalten die Angehörigen des Schülers Benachrichtigung.



## 2. Carcerstrafen;

### a. *einfache.*

Sie gestattet dem Straffälligen den Besuch sämtlicher Vorträge, Lehr- und Uebungsstunden, welche im Innern des Schulgebäudes gehalten werden, schliesst sonach von der Theilnahme an den Excursionen aus.

### b. *Geschärfte* mit Schmälerung der Kost.

Dem Bestraftwerdenden ist der Besuch des Unterrichts während der drei ersten Arresttage, bezugsweise wenn der Arrest nur drei Tage oder weniger dauert, gar nicht, sonst aber mit der oben angeführten Einschränkung erlaubt.

Wird von dem zur einfachen oder geschärften Carcerstrafe Verurtheilten die Erlaubniss zum Stundenbesuch, um anders wohin zu gehen, missbraucht, so wird ihm solche entzogen, und es tritt nach Umständen eine weitere Bestrafung ein.

Das Besuchen von Incarcerirten wird nur bei dringenden Veranlassungen ausnahmsweise gestattet. Die Erlaubniss dazu ist bei Demjenigen einzuholen, welcher die Strafe verhängt hat. Eben so wenig dürfen denselben in der Zwischenzeit Speisen oder Getränke verabreicht werden, den Fall der Kränklichkeit auf ärztliches Zeugniss ausgenommen.

Der Diener der Anstalt ist für die Aufrechthaltung dieser Bestimmungen streng verantwortlich erklärt.

Der zum Carcer Verurtheilte hat eine Einschliessungsgebühr von täglich dreissig Kreuzer zu entrichten.

Von allen Carcerstrafen werden zugleich die Angehörigen des bestrafte[n] Schülers durch den Vorstand oder die Direction benachrichtigt.

## 3. Ausschliessung aus der Anstalt in doppelter Weise.

a. *Einfache Ausweisung* auf eine gewisse Zeit bis auf ein Jahr mit Zulassung des Wiedereintritts nach erfolgter Besserung, welche durch glaubhafte Zeugnisse nachzuweisen ist.

b. *Geschärfte Ausweisung* mit der Folge, dass der Rücktritt oder die Wiederaufnahme in die Anstalt nicht mehr gestattet wird.



In der Regel soll schon der geschärfte Verweis, wenn damit die Androhung der Ausweisung verbunden war, genügen, um bei der engeren Lehrerconferenz den Antrag auf Ausweisung eines Schülers, der durch fortgesetzten Unfleiss, ordnungswidriges oder unsittliches Betragen sich wieder straffällig macht, zu begründen.

Sollte jedoch der betreffende Classenvorstand der Ansicht sein, dass die Besserung des Schülers durch Anwendung von Carcerstrafen bezweckt werden könne, so bleibt ihm überlassen, für sich oder nach Benehmen mit der Direction auch diese Strafe entweder nur einmal oder nach ihren Gradationen eintreten zu lassen.

Die Strafe der einfachen, wie der geschärfen Ausweisung aus der Anstalt wird durch Anschlag am schwarzen Brett bekannt gemacht.

Beide Arten der Ausweisung ziehen für Auswärtige die Fortweisung aus der Stadt und ihrer näheren Umgebung nach sich, wesshalb dem Polizeiamt sogleich Anzeige davon gemacht wird. Dessgleichen darf den Schülern der polytechnischen Schule, welche, um einer zwangsweisen Ausweisung zu entgehen, freiwillig aus der Anstalt ausgetreten sind, in so fern es von der Direction der Schule gewünscht wird, weder in hiesiger Stadt noch in den benachbarten Amtsbezirken der Aufenthalt gestattet werden, vorausgesetzt, dass sie daselbst nicht ihren heimathlichen Wohnort haben.

Wenn auf geschärfte Ausweisung eines Schülers erkannt wurde, so ist dem grossherzoglichen Ministerium des Innern davon Anzeige zu machen, und diesem bleibt es vorbehalten, nach Umständen auch andere Lehranstalten des Landes oder auswärtige Regierungen davon in Kenntniss zu setzen.

23. Die einfache Carcerstrafe kann von dem Classenvorstande bis auf dreimal vierundzwanzig Stunden, und von dem Director bis auf acht Tage erkannt werden. Ihre längere Dauer fordert die Zustimmung der engeren Lehrerconferenz und darf ohne Genehmigung des grossherzoglichen Ministeriums des Innern vierzehn Tage nicht übersteigen.



Dem Director steht die Erkennung der geschärften Carcerstrafe bis auf vier Tage zu. Für eine längere Dauer unterliegt dieselbe der Zuständigkeit der engeren Lehrerconferenz, erfordert aber, wenn über vierzehn Tage erkannt wird, ebenfalls die Bestätigung des grossherzoglichen Ministeriums des Innern.

Die Strafe der einfachen und der geschärften Ausweisung wird in der engeren Lehrerconferenz erkannt.

Die Lehrerconferenz ist berechtigt, einem Schüler den ferneren Besuch der Anstalt zu untersagen, wenn sie ermisst, dass dessen Entfernung zu seinem eigenen Besten oder im Interesse der Anstalt nothwendig sei, auch wenn er keines bestimmten Vergehens überwiesen werden kann.

24. Ein Recurs an das grossherzogliche Ministerium des Innern ist nur gegen die Strafe der Ausweisung aus der Anstalt, oder wenn einem Schüler nach §. 23 der fernere Besuch derselben untersagt wird, gestattet, und kann nur von dem Verurtheilten selbst, wenn er grossjährig oder gewaltentlassen ist, andernfalls aber von dessen Eltern oder von dem hier wohnenden Fürsorger desselben ergriffen werden.

Der Recurs ist binnen vierundzwanzig Stunden nach erfolgter Urtheilseröffnung der Direction anzuzeigen und innerhalb acht Tagen unerstrecklicher Frist ist die Recursausführung bei derselben einzureichen.

Ob dem Recurs aufschiebende Wirkung verliehen werden soll oder nicht, hängt von dem Ermessen der Lehrerconferenz ab, welche daher bei der Erlassung eines jenem Rechtsmittel unterworfenen Erkenntnisses stets sogleich auch darüber vorläufige Entschliessung zu fassen hat, ob dem Recurse, so fern ein solcher ergriffen werde, aufschiebende Wirkung beizulegen sei oder nicht.

## B. Besondere Bestimmungen.

### a. Schulbesuch.

25. Alle in Classen oder in Fachschulen eingeschriebenen Schüler sind zum regelmässigen Besuche ihrer Unterrichts-



und Uebungsstunden, in welche sie eingewiesen sind, verpflichtet. Die Professoren und Lehrer halten genaue Listen über ihre Schüler und bemerken sich die Abwesenden, um solche wöchentlich dem betreffenden Vorstände anzuzeigen. Diejenigen Schüler, welche ihr Ausbleiben bei ihrem nächsten Erscheinen vor dem Lehrer nicht genügend rechtfertigen, werden als nicht entschuldigt aufgeführt.

26. Wenn eine nothwendige Reise oder sonstige Verhinderung eine zweitägige oder längere Versäumniss veranlasst, so ist dieses dem Vorstand vorher anzuzeigen.

In dem einen wie in dem andern Fall hat sich der Schüler über die Krankheit oder den Verhinderungsgrund nach dem Verlangen des Vorstandes auf glaubhafte Art auszuweisen.

27. Wer diese Vorschriften nicht befolgt, wird als nicht entschuldigt angesehen.

28. Zu spätes Erscheinen in den Unterrichts- oder Arbeitsstunden ohne zureichende Entschuldigungsgründe wird ebenfalls als Versäumniss behandelt.

29. Bei der zweiten Anzeige von willkürlichem Ausbleiben eines Schülers erfolgt von Seiten des Vorstandes eine scharfe Rüge mit der Bedrohung, dass im Wiederholungsfall Strafe erfolgen werde.

30. Bei wiederholten Versäumnissen wird nach den obigen Bestimmungen (§. 22) verfahren.

#### b. Hausordnung.

31. Verletzungen der am schwarzen Brett angehefteten Verordnungen und Bekanntmachungen oder der von den Lehrern erlassenen Anschläge werden nachdrücklich und nach Umständen mit Ausweisung aus der Anstalt bestraft.

32. Für Beschädigungen des Locals oder der Schulgegenstände hat der Schuldige Ersatz zu leisten und wird nach Umständen weiter bestraft.



Diese Ersatzpflicht kann, wenn der Schuldige nicht entdeckt wird, nach Beschaffenheit des Falles auf alle Schüler der betreffenden Classe ausgedehnt werden.

33. In den Unterrichts- und Arbeitssälen, so wie in dem ganzen Schulgebäude soll Anstand, Ordnung und Ruhe herrschen. Alle Störungen unterliegen einer angemessenen Rüge.

34. Das Tabakrauchen in dem Schulgebäude und dessen nächster Umgebung, so wie das Mitbringen von Hunden in dasselbe ist strenge untersagt.

Dieses Verbot bezieht sich nicht blos auf das Hauptschulgebäude, sondern auch auf das grossherzogliche Lyceum und andere Lokalitäten, in welchen die polytechnische Schule Unterricht erteilen lässt.

35. Das Dienstpersonal, welchem zugleich die Aufsicht des Gebäudes obliegt, ist angewiesen, sämtliche Unterrichtssäle, Arbeitszimmer, Werkstätten etc. gleich nach Beendigung des Unterrichts täglich spätestens Abends sieben Uhr zu schliessen und längeren Aufenthalt unter keinem Vorwand zu gestatten. Unmittelbar nachher wird das Gebäude selbst geschlossen. Gleiche Abschliessung erfolgt Mittags nach dem Schlusse des Unterrichts und die Wiedereröffnung zehn Minuten vor zwei Uhr. Wo es nöthig ist, werden die leeren Hörsäle auch zu anderen Zeiten geschlossen.

An den Tagen, an welchen kein Unterricht gegeben wird, bleibt das Gebäude geschlossen.

### *c. Prüfungen.*

36. Die Schulprüfungen an der polytechnischen Schule sind entweder umfassend oder übersichtliche und bestehen in letzterem Falle hauptsächlich in Vorlage der graphischen Arbeiten, Modelle etc.

37. Die umfassenden oder strengeren Prüfungen werden in der ersten und zweiten allgemeinen mathematischen Classe und mit den Abiturienten der Fachschulen vorgenommen.



38. Die Gesamtheit der Lehrer jeder Classe oder Fachschule entscheidet in einer vor dem Schlusse des Schuljahres abzuhaltenden Conferenz über die Befähigung der ihr angehörigen Schüler zur Promotion und über die Zulassung der Nichtbefähigten zu einer Nachprüfung über ihre Befähigung zur Promotion. Das Resultat wird von dem Vorstand in Gegenwart aller Schüler verkündet. Den Abiturienten wird das Ergebniss der Prüfung in ihren Abgangszeugnissen bemerkt.

39. Die Schüler, deren Fortschritte unzureichend befunden werden, können zu einem höheren Curse nicht zugelassen werden, ehe sie eine gleichzeitig mit den Aufnahmsprüfungen der Neueintretenden vorzunehmende Nachprüfung in den betreffenden Fächern bestanden haben und nach dem Ergebniss derselben zum Vorrücken befähigt erklärt worden sind. Diese Nachprüfung ist in einem Zusammentritt der Lehrer sowohl derjenigen Classe oder Fachschule, in welcher die betreffenden Schüler zum Aufsteigen nicht für befähigt erkannt wurden, als derjenigen Classe oder Fachschule, in welche dieselben aufsteigen wollen, vorzunehmen.

40. Die Prüfungen werden jährlich am Schlusse des Studienjahres im Monat Juli vorgenommen. Denselben haben alle Schüler der ersten und zweiten mathematischen Classe ohne Ausnahme beizuwohnen.

41. Alle Schüler haben vor der Prüfung ihre graphischen Arbeiten und gefertigten Modelle zur öffentlichen Ausstellung in den Sälen abzugeben.

42. Denjenigen Schülern, welche der Anordnung der §§. 40 und 41 nicht nachkommen, ohne durch ein ärztliches Zeugniß nachzuweisen, dass eine Krankheit sie von dem Erscheinen bei der Prüfung abgehalten hat, werden die Zeugnisse vorenthalten.

43. Sämmtliche Blätter und Arbeiten sind von dem Schüler mit Bezeichnung der Zeit ihrer Anfertigung und mit seinem Namen zu versehen.



d. *Zeugnisse.*

44. Die Zeugnisse, welche die polytechnische Schule ihren Schülern ertheilt, sind entweder

1. Studienzeugnisse für Abiturienten, welche den Schülern der Anstalt nach vollendeten Studien über ihre Befähigung ausgestellt werden, oder
2. Zeugnisse für Hospitanten über die von ihnen besuchten Lehrfächer, oder
3. Zeugnisse, welche vor beendigtem Studium einzelnen Schülern zum besonderen Gebrauche ertheilt werden.

45. Der Schüler, welcher nach vollendetem Studium ein Zeugnis über seine Befähigung zu erhalten wünscht, hat sich deshalb unter Ueberreichung einer chronologischen Uebersicht aller Vorträge und Uebungsstunden, welche von ihm besucht worden sind, schriftlich bei der Direction zu melden.

46. Die an der polytechnischen Schule bestehenden und in dem Zeugnis einzutragenden Fortgangsnoten sind:

sehr gut  
gut  
ziemlich gut  
mittelmässig  
schlecht.

Diese Noten werden von den Lehrern über Stundenbesuch, Fleiss und Fortschritte ertheilt. Ausnahmsweise werden auch Bemerkungen über das Betragen in der Schule zugesetzt, wenn dieses ordnungswidrig war. Ueber das Betragen ausser der Schule stellt die Direction auf den Grund der Mittheilungen der competenten Behörden und anderer gegründeter Anzeigen am Schlusse ein Zeugnis aus. Einfache wie geschärfte Ausweisung wird gleichfalls im Zeugnis bemerkt; auch werden die drei Tagen übersteigenden Carcerstrafen, welche der Eleve an der Anstalt sich zugezogen hat, mit Angabe des Grundes in das Zeugnis aufgenommen.

47. Für Abiturienten besteht eine eigene Prüfungscommission, welche aus den Zeugnissen der Lehrer und aus dem



Ergebnisse der Endprüfung hinsichtlich des beendigten Fachstudiums die Hauptergebnisse zusammenfasst und der Direction übergibt, welche auf den Grund dieser Eingaben und Zeugnisse ein förmliches Abgangszeugniss ausfertigt.

48. Die Zeugnisse für Hospitanten enthalten, wenn sich dieselben den gewöhnlichen Repetitorien und Prüfungen nicht unterworfen haben, keine Aeusserung über Fortschritte, sondern beschränken sich blos auf den fleissigen Stundenbesuch und auf das Betragen. Sie werden von der Direction ausgefertigt.

49. Wenn über einzelne Schüler vor beendigtem Studium ein Zeugniss verlangt wird, so wird dieses ebenfalls von der Direction ausgestellt, welche nach den Gegenständen, über welche dasselbe auszufertigen und nach dem Gebrauche, zu dem es bestimmt ist, die Ergebnisse der Schulprüfung benutzt und sich mit dem Classenvorstand und, so weit nöthig, mit den einzelnen Lehrern benimmt.

50. Fachschülern und Hospitanten darf auch von dem betreffenden Lehrer über ihre Befähigung in einem besondern Fach auf ausdrückliches Verlangen in Fällen, in welchen ganz besonders dringende Gründe dafür nachgewiesen werden, und auch dann nur mit Genehmigung und unter Legalisirung der Direction ein Zeugniss ausgestellt werden.

51. Blose Notizen über Fleiss, Fortgang und sittliches Betragen der Schüler für Eltern und Angehörige können auch von dem Vorstande ertheilt werden.

52. Der Diener der Anstalt hat von jedem förmlichen Zeugniss dreissig Kreuzer zu beziehen, welche bei der Einhängung des Zeugnisses von den betreffenden Schülern entrichtet werden.

#### *e. Verhalten der Schüler ausserhalb der Anstalt.*

53. Vereine und Verbindungen können nur mit Vorwissen der Direction bestehen.



54. Duelle werden an der polytechnischen Schule nicht geduldet. Derjenige Schüler oder Hospitant, welcher zu einem Duell herausfordert, eine Herausforderung annimmt, sich als Cartellträger gebrauchen lässt, einem Duell als Secundant, Unparteiischer, Zeuge oder Zuschauer anwohnt, wird nach vorgängiger Untersuchung durch das Polizeiamt der Residenz, oder wenn das Duell auswärts stattgefunden hätte, durch die betreffende Staatsbehörde (auch wenn keine Verwundung dabei stattgefunden hat, und nach den bestehenden allgemeinen Gesetzen auch keine härtere Strafe eintritt) mit einer Gefängnisstrafe von vier Wochen belegt und überdies aus der Anstalt ausgewiesen.

Das Polizeipersonal ist angewiesen, die Uebertreter des Verbots geheimer Verbindungen sowohl als der Duelle anzuzeigen.

55. Das Tragen von Waffen jeder Art ist verboten.

56. Die Störung der öffentlichen Ruhe oder Sicherheit auf der Strasse oder in den Wirthshäusern wird von der zuständigen Polizeibehörde nach den bestehenden Gesetzen bestraft und überdies nach Umständen mit angemessener Disciplinarstrafe belegt.

Einer besonderen Aufsicht unterliegen die gesellschaftlichen Zusammenkünfte der Schüler in öffentlichen Gasthöfen, Wirths- und Bierhäusern sowohl in der Stadt als in deren Umgebung.

Unmässigkeit und lärmendes, oder sonst rohes, unanständiges Betragen, Verleitung Anderer zum Spiel, Trunk etc., wird nach fruchtlosen, im Disciplinarweg angewandten Besserungsversuchen mit einfacher oder verschärfter Ausweisung aus der Anstalt bestraft.

Neben der erkannt werdenden peinlichen oder polizeilichen Strafe trifft nach Umständen die Strafe der Ausweisung auch die Urheber von Tumulten, Aufständen und unerlaubten Versammlungen der Schüler, so wie Diejenigen, welche verbotene Waffen tragen oder sich des Ungehorsams oder der Widersetzlichkeit gegen die Polizeimannschaft oder Patrouillen schuldig machen.



57. Minderjährige Schüler sollen nicht ohne Bewilligung der Direction in Gasthöfen oder Wirthshäusern wohnen.

58. Ein Schüler, welcher der Direction als leichtsinniger oder arglistiger Schuldenmacher bekannt wird, und auf erfolgte Warnung seine Gläubiger nicht befriedigt, wird seinen Angehörigen oder Fürsorgern besonders bezeichnet. Erfolgt keine Besserung, so tritt Bestrafung ein, und nach Lage der Sache wird einfache oder verschärfte Ausweisung aus der Anstalt erkannt.

59. Den Eleven der polytechnischen Schule sind alle Hazardspiele und namentlich an der Spielbank in Baden verboten. Das dortige Bezirksamt ist deshalb angewiesen, die Polytechniker, welche sich beim Spiele betreten lassen, und den Weisungen der Spielcommissäre nicht sogleich Folge leisten, wegzuweisen, und der Direction der polytechnischen Schule davon Anzeige zu machen.

#### V. Schluß.

60. Auf die Vorschule, welche gegenwärtig noch mit der polytechnischen Schule verbunden ist, und unter der Direction derselben mit einem Vorstande aber ohne Einwirkung der engeren Lehrerconferenz steht, finden die bisher aufgeführten Vorschriften und Bestimmungen keine Anwendung.

Rücksichtlich der Aufnahmebedingungen in die Vorschule, der erforderlichen Vorkenntnisse, des Betrags der Aufnahme-taxen und des Honorars der Lehrgegenstände sind die näheren Bestimmungen in dem Anfang des Programms der polytechnischen Schule aufgeführt.

Rücksichtlich der Disciplin werden die Schüler der Vorschule gleich den Schülern der Gymnasien und Pädagogien des Grossherzogthums behandelt und es finden daher auf dieselben alle jene Bestimmungen Anwendung, welche in der Verordnung über die Mittelschulen vom 18. Februar 1837 vorgeschrieben sind.

